Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 3

Artikel: Rechtsunterricht an Mittelschulen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524259

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsunterricht an Mittelschulen.

Das moderne Leben in seiner kommerziellen und wirtschaftlichen Vielgestaltigkeit stellt neue und erhöhte Anforderungen an den Bildungsgang des werdenden Akademikers. Nicht im Sinne einer Vermehrung und Erweiterung der klassischen Fächer, sondern in der Neuerschließung von Gebieten des praktischen Lebens, die für den gebildeten Menschen im Kampfe ums Dasein heutzutage eine absolute Notwendigkeit bedeuten. Diese Tatsache ist unbestritten und in weitesten Schulkreisen, die die Hebung der Mittelschulen, als Vorbereitung auf höhere Berufe im Auge haben, ist nur der Weg, der als der beste zum Ziele führen kann, noch in Diskussion.

Verschiedene voranschreitende Mittelschulen glauben denn auch diesen Weg schon gefunden zu haben: er führte zur Einfügung der Verfassungs- und Rechtskunde in den Lehrplan der Gymnasien.

Vergegenwärtigen wir uns die Praxis! Was heute dem Akademiker, der nicht Jurist oder Volkswirtschafter ist, zumeist ganz fehlt, das ist eine auch einigermaßen ausreichende Kenntnis der Grundsätze unserer Verfassung und der wichtigsten Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.

Jeder Handwerker und Kleinkaufmann kennt z. B. die Handhabung des Checks und der Wechsel. Wie viele Theologen, Ärzte und Professoren gibt es aber, die diese Begriffe nur dem Namen nach kennen!

In hohen schweizerischen Finanzkreisen ist man vor einiger Zeit dafür eingetreten, daß nicht nur Kaufleute, sondern alle Personen mit einem einigermaßen erheblichen Kapital- und Geldverkehr wie z. B. Ärzte, höhere Beamte, Pfarrer, Professoren durch Teilnahme am Checkverkehr helfen möchten, die Verwendung von Bargeld einzuschränken. Schon bei der Einführung des Postcheckverkehrs hat man sich Mühe gegeben, gerade in den genannten Kreisen diese Einrichtung einzubürgern; allein diese Anregung ist auf ganz unerwartete Schwierigkeiten gestoßen, die sozusagen immer ihren Grund darin hatten, daß nicht genügendes Verständnis für die Sache vorhanden war. Welch' ganz andere Aufnahme hätte diese Anregung gefunden, wenn seinerzeit auf den Gymnasien eine ausreichende Belehrung über Wechsel und den Check erteilt worden wäre!

Heute ist dem Gymnasiasten in den oberen Klassen das kodifizierte schweizerische Privatrecht, auch in seinen Grundzügen ein verschlossenes Buch mit 7 Siegeln. Und doch, welche Vorteile für das spätere praktische Leben würden sich ihm erschließen, wenn er die elementaren Rechtsgrundsätze des Personen-, Familien-, Sachen- und Erbrechtes und die wichtigsten Gebiete des Obligationenrechtes, wie Kauf, Miete, Anstellung, Bürgschaft usw. kennen würde! Dazu kämen noch die wichtigsten Bestimmungen über Schuldbetreibung und Konkurs, die heute jeder Kleinhandwerker kennt, dem Gebildeten aber in der Regel toter Buchstabe sind. Der Schreiber dieser Zeilen, als Anwalt mitten im praktischen Rechtsleben stehend, zählt Geistliche, Ärzte und Professoren zu seinen Klienten und war schon öfters erstaunt über den in diesen Berufskreisen herrschenden Mangel der primitivsten Rechtsbegriffe- und -Institutionen. Und die Schuld am Manko dieser,

zur allgemeinen Bildung gehörenden Begriffe, trägt der veraltete Lehrplan der Mittelschulen. — Der Wert der Beherrschung der Grundbegriffe des Privat- und Verfassungsrechtes für das praktische Leben scheint mir auf der Hand liegend und braucht des weitern nicht erörtert zu werden.

Wie soll nun dieser Unterricht erteilt werden?

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß als Hörer für diesen Unterricht nur die oberen Klassen des Gymnasiums, des Technikums event. auch der Merkantilabteilung in Frage kommen können, wobei mir die Teilnahme der Herren Professoren als Hörer nicht ausgeschlossen erscheint.

Mit ein bis zwei Wochenstunden ließe sich das Jahrespensum erledigen. Dieser Unterricht müßte natürlich als besonderes Fach erteilt werden und den Anforderungen des modernen Leben entsprechen. Er hat daher von den Rechtsgrundsätzen, die heute Geltungskraft haben, auszugehen und zu erklären, inwiefern sie dem wirtschaftlichen Leben entsprechen. Dabei würde es, um ein Beispiel zu nennen, genügen, wenn der Schüler vom Check nur weiß, welche wichtigen Grundsätze dafür gelten und welche Aufgaben der Check im heutigen Zahlungsverkehr erfüllen soll. Dagegen wäre es durchaus nicht nötig, die ganze geschichtliche Entwicklung des Wechsels bis zum Check auszuführen. Nicht die geschichtliche Forschung, sondern wie die Sache heute tatsächlich ist und den einzelnen trifft, gehört in den Kreis der allgemeinen Bildung. —

Daß dieses Fach von einem im praktischen Rechtsleben stehenden Juristen mit anregender und gewandter Diktion zu erteilen wäre, ist meines Erachtens von selbst gegeben.

Der Zweck dieser Zeilen kann und will nur der sein: diesen Gedanken der Einführung des Rechtsunterrichtes an der Mittelschule in Diskussion zu geben und durch die maßgebenden Instanzen möglichst bald in konkrete Erscheinung treten zu lassen.

Dr. —a.

Bücherschau.

Soldat und Bürger. Ein Beitrag zur nationalen Erziehung des Schweizers. Herausgegeben vom Vortragsbüro beim Armeestab: Prof. Gonzague de Reynold, Robert Faesi, Charles Gos. Mit einem Vorwort von General U. Wille. Zürich 1916, Schultheß & Cie. 407 Seiten, kart. Fr. 3.60.

Es sind die in Buchform herausgegebenen vielbegehrten Vortragshefte des Armeestabes, wie sie für die Offiziere zu Vortragszwecken behufs vaterländischer Erziehung der Soldaten geschaffen wurden. Ein prächtiges Buch, ja das Beste mir bekannte über Vaterlandskunde, auch einmal für den Katholiken von A bis Z genießbar. Es enthält hauptsächlich Schweizergeschichte und zwar ganz besonders auch Kulturgeschichte, überall mit reichen Literaturangaben, sodann Verfassungskunde und eine Anzahl herrlicher Beispiele von Soldatentugenden aus dem gegenwärtigen Kriege. Dem Lehrer, vor allem dem Bürgerschullehrer eröffnet das Buch eine ganz neue Welt. Wie schon angedeutet, ein Buch auch für katholische Lehrer, Offiziere und Gebildete. Jedermann warm empfohlen, wir haben wenig solches!

Dr. Fuchs, Rheinfelden.